



2015/0281(COD)

9.3.2016

*****I**

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI zur Terrorismusbekämpfung (COM(2015)0625 – C8-0386/2015 – 2015/0281(COD))

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatlerin: Monika Hohlmeier

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Anhörungsverfahren
- *** Zustimmungsverfahren
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol **■** hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.

Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG	42

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI zur Terrorismusbekämpfung
(COM(2015)0625 – C8-0386/2015 – 2015/0281(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2015)0625),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2, Artikel 83 Absatz 1 und Artikel 82 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0386/2015),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Resolutionen 2178(2014) vom 24. September 2014 und 2249(2015) vom 20. November 2015 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen,
 - unter Hinweis auf das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung des Terrorismus vom 16. Mai 2005 und das dazugehörige Zusatzprotokoll vom 19. Mai 2015,
 - unter Hinweis auf die Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“ (FATF),
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A8-0000/2016),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

**Änderungsantrag 1 Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 3 a (neu)**

(3a) Die Vereinten Nationen (VN), Interpol und Europol berichten bereits seit Jahren über die zunehmende Annäherung zwischen der organisierten Kriminalität und dem Terrorismus. In seinem jüngsten Tendenz- und Lagebericht über den Terrorismus kommt Europol zu dem Schluss, dass die globale Bedrohung, die der Terrorismus für die Sicherheit und die Interessen der EU-Bürger darstellt, voraussichtlich zunehmen wird und insbesondere durch die Konflikte in Syrien und im Irak verschärft worden ist und dass der Zusammenhang zwischen Terrorismus und organisierter Kriminalität und die Verbindungen zwischen kriminellen und terroristischen Vereinigungen eine erhöhte Bedrohung für die Sicherheit in der Union darstellen.

Or. en

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 4

(4) Die Bedrohung durch den Terrorismus hat sich in den letzten Jahren rasch gewandelt und zugenommen. Als „ausländische terroristische Kämpfer“ bezeichnete Personen reisen für terroristische Zwecke ins Ausland. Von zurückkehrenden ausländischen terroristischen Kämpfern geht eine erhöhte Sicherheitsbedrohung für alle EU-Mitgliedstaaten aus. Ausländische terroristische Kämpfer wurden mit mehreren der unlängst verübten oder vereitelten Anschläge in Verbindung

(4) Die Bedrohung durch den Terrorismus hat sich in den letzten Jahren rasch gewandelt und zugenommen. Als „ausländische terroristische Kämpfer“ bezeichnete Personen reisen für terroristische Zwecke ins Ausland. Von zurückkehrenden ausländischen terroristischen Kämpfern geht eine erhöhte Sicherheitsbedrohung für alle EU-Mitgliedstaaten aus. Ausländische terroristische Kämpfer wurden mit mehreren der unlängst verübten oder vereitelten Anschläge in Verbindung

gebracht, darunter die Anschläge vom 13. November 2015 in Paris. Darüber hinaus sehen sich die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten zunehmenden Bedrohungen durch Personen gegenüber, die sich von im Ausland befindlichen terroristischen Vereinigungen anleiten oder anweisen lassen, selber aber in Europa bleiben.

gebracht, darunter die Anschläge vom 13. November 2015 in Paris. Darüber hinaus sehen sich die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten zunehmenden Bedrohungen durch Personen gegenüber, die sich von im Ausland **oder in Europa** befindlichen terroristischen Vereinigungen anleiten oder anweisen lassen, selber aber in Europa bleiben.

Or. en

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Bestimmte Formen der Internetnutzung leisten der Radikalisierung Vorschub, indem sie Fanatikern weltweit ermöglichen, sich untereinander zu vernetzen und sich – ohne jeden physischen Kontakt und auf eine schwer rückverfolgbare Weise – schwacher Personen zu bemächtigen. Vom Internet gehen aufgrund seiner weltweiten und grenzübergreifenden Dimension besondere Herausforderungen aus, die zu rechtlichen Schlupflöchern und Zuständigkeitskonflikten führen können. Jeder Mitgliedstaat sollte eine Sonderstelle mit der Meldung, Aufdeckung und Löschung illegaler Inhalte im Internet beauftragen. Die Errichtung der EU-Meldestelle für Internetinhalte (EU IRU) durch Europol, die unter Wahrung der Grundrechte aller Beteiligten für die Aufdeckung von illegalen Inhalten und die Unterstützung der Mitgliedstaaten in diesem Bereich zuständig ist, stellt einen entscheidenden Schritt in die richtige Richtung dar. Die in den Mitgliedstaaten errichteten Stellen sollten ferner mit dem Koordinator der

EU für die Bekämpfung des Terrorismus, dem Europäischen Zentrum für Terrorismusbekämpfung innerhalb von Europol und mit den in diesem Bereich tätigen Organisationen der Zivilgesellschaft zusammenarbeiten. Die Mitgliedstaaten sollten in diesen Fragen auf eine engere Zusammenarbeit untereinander sowie mit den einschlägigen EU-Agenturen hinarbeiten.

Or. en

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4b) Gemäß Ziffer 6 des Beschlussteils der Resolution 2178(2014) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen müssen alle VN-Mitgliedstaaten sicherstellen, dass das Reisen in ein Drittland mit dem Ziel, sich an der Begehung terroristischer Handlungen zu beteiligen, Terroristen auszubilden oder sich zu einem Terroristen ausbilden zu lassen, sowie die Finanzierung, Organisation oder Erleichterung einer solchen Reise nach innerstaatlichem Recht und sonstigen nationalen Vorschriften als schwerwiegende Straftat gelten. Um Lücken bei der Strafverfolgung vorzubeugen, wird eine einheitliche Umsetzung der Resolution 2178(2014) des VN-Sicherheitsrates gefordert.

Or. en

Begründung

Gemäß der Resolution 2178(2014) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen sind die Mitgliedstaaten der EU bereits verpflichtet, die oben genannten Straftaten in nationales Recht

umzusetzen. Wird diese Resolution auf EU-Ebene nicht einheitlich umgesetzt, könnte ein „Flickwerk“ aus voneinander abweichenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zu deutlichen Lücken bei der Strafverfolgung innerhalb der EU führen. Aus diesem Grund ist die Überarbeitung des geltenden Rahmenbeschlusses zur Terrorismusbekämpfung mit unter anderem dem Ziel der Aufnahme der genannten Straftaten die geeignetere Lösung, um sicherzustellen, dass auf EU-Ebene ein koordinierter und strukturierter Ansatz verfolgt wird.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 6a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) Die Bereitstellung von humanitärer Hilfe durch unparteiische, unabhängige und völkerrechtlich anerkannte humanitäre nichtstaatliche Organisationen wie das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) sollte nicht als Beitrag zu den kriminellen Tätigkeiten einer terroristischen Vereinigung angesehen werden. Aus der Rechtsprechung des Gerichtshof der Europäischen Union^{1a} geht hervor, dass die Anwendbarkeit des humanitären Völkerrechts auf den Fall eines bewaffneten Konflikts und auf in diesem Rahmen begangene Handlungen jedoch nicht bedeutet, dass eine den Terrorismus betreffende Regelung auf diesen Sachverhalt keine Anwendung findet.

^{1a} Urteil des Gerichts (Sechste erweiterte Kammer) vom 16. Oktober 2014, Liberation Tigers of Tamil Eelam (LTTE) gegen Rat der Europäischen Union. Verbundene Rechtssachen T-208/11 und T-508/11.

Or. en

Begründung

Es ist klarzustellen, dass diese Richtlinie, insbesondere Artikel 4, die Tätigkeit anerkannter humanitärer Organisationen wie des Roten Kreuzes nicht beeinträchtigen sollte.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Straftaten im Zusammenhang mit der öffentlichen Aufforderung zur Begehung einer terroristischen Straftat umfassen unter anderem die Verherrlichung und Rechtfertigung des Terrorismus und die Verbreitung von Botschaften oder Bildern, unter anderem im Zusammenhang mit den Opfern des Terrorismus, um für die terroristische Sache zu werben oder die Bevölkerung auf schwerwiegende Weise einzuschüchtern, sofern ein solches Verhalten die Gefahr begründet, dass terroristische Handlungen begangen werden könnten.

Geänderter Text

(7) Straftaten im Zusammenhang mit der öffentlichen Aufforderung zur Begehung einer terroristischen Straftat umfassen unter anderem die Verherrlichung und Rechtfertigung des Terrorismus und die Verbreitung von Botschaften oder Bildern, unter anderem im Zusammenhang mit den Opfern des Terrorismus, um für die terroristische Sache zu werben oder die Bevölkerung auf schwerwiegende Weise einzuschüchtern, sofern ein solches Verhalten die **klare und konkrete** Gefahr begründet, dass terroristische Handlungen begangen werden könnten. **Um Maßnahmen gegen die öffentliche Aufforderung zur Begehung einer terroristischen Straftat zu stärken und auch der verstärkten Nutzung von Technologie, insbesondere des Internets, Rechnung zu tragen, erscheint es angemessen, dass die Mitgliedstaaten Maßnahmen ergreifen, um Websites, die öffentlich zur Begehung terroristischer Straftaten auffordern, zu entfernen oder den Zugang zu ihnen zu sperren. Werden solche Maßnahmen ergriffen, so sollten sie in transparenten Verfahren festgelegt werden und angemessene Garantien vorsehen, insbesondere um sicherzustellen, dass Einschränkungen nur im notwendigen Umfang erfolgen, verhältnismäßig sind und in vollem Einklang mit den Grundrechten stehen.**

Or. en

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) In Anbetracht der Schwere der Bedrohung und da es insbesondere notwendig ist, den Zustrom ausländischer terroristischer Kämpfer einzudämmen, müssen Auslandsreisen für terroristische Zwecke, d. h. nicht nur die Begehung terroristischer Straftaten und das Durchführen oder Absolvieren einer entsprechenden Ausbildung, sondern auch die Beteiligung an den Handlungen einer terroristischen Vereinigung, unter Strafe gestellt werden. Jede Handlung zur Erleichterung solcher Reisen sollte ebenfalls unter Strafe gestellt werden.

Geänderter Text

(8) In Anbetracht der Schwere der Bedrohung und da es insbesondere notwendig ist, den Zustrom ausländischer terroristischer Kämpfer einzudämmen, müssen Auslandsreisen für terroristische Zwecke, d. h. nicht nur die Begehung terroristischer Straftaten und das Durchführen oder Absolvieren einer entsprechenden Ausbildung, sondern auch die Beteiligung an den Handlungen einer terroristischen Vereinigung, unter Strafe gestellt werden. Jede Handlung zur Erleichterung solcher Reisen sollte ebenfalls unter Strafe gestellt werden. ***Reisen sollten unter ganz bestimmten Bedingungen und nur dann unter Strafe gestellt werden, wenn so weit wie möglich aus objektiven Tatumständen geschlossen werden kann, dass dies zu terroristischen Zwecken geschah.***

Or. en

Begründung

Die vorgeschlagene Kriminalisierung von Reisen zu terroristischen Zwecken ist notwendig, um zu verhindern, dass ausländische Kämpfer ihr Land verlassen oder nach ihrer Ausbildung mit kriminellen Absichten in ihr Heimatland zurückkehren. Da das Reisen an sich jedoch keine Straftat ist, sollte der Vorsatz zum Terrorismus unbedingt anhand möglichst vieler konkreter Fakten und Umstände nachgewiesen werden.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Im Hinblick auf die Zerschlagung der

Geänderter Text

(10) ***Unbeschadet der***

Unterstützungsstrukturen, die die Begehung terroristischer Straftaten erleichtern, *sollte* die Terrorismusfinanzierung in den Mitgliedstaaten unter Strafe gestellt werden; darunter sollten die Finanzierung terroristischer Handlungen, die Finanzierung einer terroristischen Vereinigung sowie sonstige Straftaten im Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten, zum Beispiel die Anwerbung und Ausbildung sowie Reisen für terroristische Zwecke, fallen. Die Beihilfe zur Terrorismusfinanzierung und der Versuch der Terrorismusfinanzierung sollten ebenfalls unter Strafe gestellt werden.

Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates^{1a} sollte im Hinblick auf die Zerschlagung der Unterstützungsstrukturen, die die Begehung terroristischer Straftaten erleichtern, die Terrorismusfinanzierung in den Mitgliedstaaten unter Strafe gestellt werden; darunter sollten die Finanzierung terroristischer Handlungen, die Finanzierung einer terroristischen Vereinigung sowie sonstige Straftaten im Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten, zum Beispiel die Anwerbung und Ausbildung sowie Reisen für terroristische Zwecke, fallen, ***und zwar auch dann, wenn keine Verbindung zu einer bestimmten terroristischen Handlung oder bestimmten terroristischen Handlungen besteht***. Die Beihilfe zur Terrorismusfinanzierung und der Versuch der Terrorismusfinanzierung sollten ebenfalls unter Strafe gestellt werden.

^{1a} Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73).

Or. en

Begründung

Umsetzung der Empfehlung Nr. 5 der FATF.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10a) Angesichts der zunehmenden Annäherung zwischen der organisierten Kriminalität und dem Terrorismus sollte die Bekämpfung von Netzen der organisierten Kriminalität in jede Strategie zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung aufgenommen werden. Illegaler Handel mit Waffen, Drogen, Zigaretten und nachgeahmten Waren sowie Menschenhandel, Erpressung und Schutzgelderpressung haben sich für die Finanzierung terroristischer Gruppen als ausgesprochen lukrativ erwiesen, die auf diesem Weg jedes Jahr rund 110 Mrd. EUR erwirtschaften (ausgenommen Handel mit nachgeahmten Waren). Die Angreifer beider Terroranschläge 2015 in Paris (Charlie Hebdo und Bataclan) waren wegen illegalem Handel mit Drogen und nachgeahmten Waren vorbestraft.

Or. en

Begründung

In dem im Februar 2015 von der Arbeitsgruppe „Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“ veröffentlichten Bericht mit dem Titel „Finanzierung der Terrororganisation Islamischer Staat in Irak und der Levante“ wurden die wichtigsten Einnahmequellen der Terrororganisation ermittelt. Hierzu zählen unter anderem Banküberfälle, Schutzgelderpressung, die Kontrolle über Ölfelder und Raffinerien, der Raub von Wirtschaftsgütern, Geldgeber, die gemeinnützige Organisationen ausnutzen, Entführungen zwecks Erpressung von Lösegeld, Bargeldschmuggel und die Mittelbeschaffung über das Internet.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 10 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10b) Finanzermittlungen können bei der Aufdeckung von Maßnahmen zur Förderung terroristischer Straftaten und Unterstützung der Netze und Systeme terroristischer Organisationen von grundlegender Bedeutung sein. Derartige Untersuchungen sind vor allem dann sehr wirksam, wenn die Steuer- und Zollbehörden, die Zentralstellen für Verdachtsmeldungen (FIU) und die Justizbehörden in einer frühen Phase einbezogen werden. Die Mitgliedstaaten sollten sich um ein effizienteres und besser koordiniertes Konzept für die Einrichtung von Sondereinheiten auf nationaler Ebene bemühen, die sich mit Finanzermittlungen im Bereich des Terrorismus befassen. Durch die Zentralisierung von Erfahrungen kann ein erheblicher Mehrwert sichergestellt und wesentlich zu einer erfolgreichen Strafverfolgung beigetragen werden.

Or. en

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11) Außerdem sollte die materielle Unterstützung des Terrorismus durch Personen, die an der Erbringung beziehungsweise Lieferung von Dienstleistungen, Vermögenswerten und Waren oder am Verkehr mit

(11) Außerdem sollte die materielle Unterstützung des Terrorismus durch Personen, die an der Erbringung beziehungsweise Lieferung von Dienstleistungen, Vermögenswerten und Waren oder am Verkehr mit

Dienstleistungen, Vermögenswerten und Waren, einschließlich Handelstransaktionen in die oder aus der Union, beteiligt sind oder als Vermittler dabei agieren, in den Mitgliedstaaten als Beihilfe zum Terrorismus oder als Terrorismusfinanzierung strafbar sein, wenn sie in dem Wissen erfolgt, dass die betreffenden Vorgänge oder die Erträge daraus ganz oder teilweise terroristischen Zwecken oder terroristischen Vereinigungen zugutekommen sollen.

Dienstleistungen, Vermögenswerten und Waren, einschließlich Handelstransaktionen in die oder aus der Union **wie dem Verkauf, Erwerb oder Austausch von Kulturgütern von archäologischem, künstlerischem, historischem oder wissenschaftlichem Interesse, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie gestohlen, unrechtmäßig veräußert, heimlich ausgegraben oder illegal aus einem von einer terroristischen Vereinigung kontrollierten Gebiet verbracht wurden**, beteiligt sind oder als Vermittler dabei agieren, in den Mitgliedstaaten als Beihilfe zum Terrorismus oder als Terrorismusfinanzierung strafbar sein, wenn sie in dem Wissen erfolgt, dass die betreffenden Vorgänge oder die Erträge daraus ganz oder teilweise terroristischen Zwecken oder terroristischen Vereinigungen zugutekommen sollen.

Or. en

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11a) Darüber hinaus sollte die Entwicklung von Schadsoftware für terroristische Zwecke oder zur Unterstützung terroristischer Gruppen auf einzelstaatlicher Ebene strafbar sein.

Or. en

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Was die von dieser Richtlinie erfassten Straftaten betrifft, so muss für sämtliche Elemente dieser Straftaten Vorsätzlichkeit bestehen. Der vorsätzliche Charakter einer Handlung oder Unterlassung **kann** aus den objektiven Tatumständen geschlossen werden.

Geänderter Text

(13) Was die von dieser Richtlinie erfassten Straftaten betrifft, so muss für sämtliche Elemente dieser Straftaten Vorsätzlichkeit bestehen. Der vorsätzliche Charakter einer Handlung oder Unterlassung **sollte möglichst** aus den objektiven Tatumständen geschlossen werden.

Or. en

Begründung

Da die vorgeschlagene Kriminalisierung sehr einschneidende Auswirkungen auf die Bürgerrechte, darunter das Recht auf freie Meinungsäußerung und auf Freizügigkeit, haben kann, ist es von zentraler Bedeutung, dass der Vorsatz zum Terrorismus anhand möglichst vieler konkreter Fakten und Umstände nachgewiesen wird.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Um eine wirksame Verfolgung terroristischer Straftaten sicherzustellen, sollten Vorschriften zur gerichtlichen Zuständigkeit festgelegt werden. Angesichts der möglichen Auswirkungen von Straftaten, die von den Anbietern einer Ausbildung für terroristische Zwecke, ungeachtet **ihrer** Staatsangehörigkeit, begangen werden, für das Gebiet der Union und des engen sachlichen Zusammenhangs zwischen den Straftaten des Durchführens und des Absolvierens einer Ausbildung für terroristische Zwecke erscheint es insbesondere notwendig, die gerichtliche Zuständigkeit für diese Straftaten

Geänderter Text

(15) Um eine wirksame Verfolgung terroristischer Straftaten sicherzustellen, sollten Vorschriften zur gerichtlichen Zuständigkeit festgelegt werden. Angesichts der möglichen Auswirkungen von Straftaten, die von den Anbietern einer Ausbildung für terroristische Zwecke **für EU-Bürger und in der EU ansässige Personen**, ungeachtet **der** Staatsangehörigkeit **der Anbieter**, begangen werden, für das Gebiet der Union und des engen sachlichen Zusammenhangs zwischen den Straftaten des Durchführens und des Absolvierens einer Ausbildung für terroristische Zwecke erscheint es

festzulegen.

insbesondere notwendig, die gerichtliche Zuständigkeit für diese Straftaten festzulegen. **Bei der Verfolgung eines Drittstaatsangehörigen sollten die mit dem jeweiligen Drittstaat abgeschlossenen Abkommen über Auslieferung und über die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen eingehalten werden.**

Or. en

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(15a) Damit die Untersuchung und Verfolgung von terroristischen Straftaten, darunter Straftaten im Zusammenhang mit einer terroristischen Vereinigung oder mit terroristischen Aktivitäten, erfolgreich durchgeführt werden können, sollten die für die Untersuchung und Verfolgung dieser Straftaten verantwortlichen Stellen die Möglichkeit haben, wirksame Ermittlungsinstrumente einzusetzen, wie sie zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität oder sonstiger schwerer Straftaten verwendet werden. Solche Instrumente sollten gemäß einzelstaatlichem Recht an die Art und Schwere der untersuchten Straftat angepasst werden, dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung tragen, die Grundrechte wie das Recht auf Unschuldsvermutung achten und wirksame Verfahrensgarantien gewähren.

Or. en

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 15 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(15b) Diese Richtlinie sollte nicht zu einer Änderung der Rechte, Pflichten und Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten nach dem Völkerrecht führen, was auch jene nach dem humanitären Völkerrecht einschließt. Diese Richtlinie gilt nicht für die Aktivitäten der Streitkräfte bei bewaffneten Konflikten im Sinne des humanitären Völkerrechts, die diesem Recht unterliegen, und die Aktivitäten der Streitkräfte eines Staates in Wahrnehmung ihres offiziellen Auftrags, soweit sie anderen Regeln des Völkerrechts unterliegen.

Or. en

Begründung

Diese Erwägung ist bereits Teil des Rahmenbeschlusses zur Terrorismusbekämpfung und bestätigt den Grundsatz, dass die Aktivitäten der Streitkräfte bei bewaffneten Konflikten in diesem Vorschlag nicht geregelt sind und dass das humanitäre Völkerrecht vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen ist. Dies ist ein wichtiger Punkt, der auch in das Übereinkommen des Europarats aufgenommen wurde.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 15 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(15c) Zur Vorbeugung und Bekämpfung des Terrorismus bedarf es einer engeren grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen den zuständigen nationalen und europäischen Behörden im Hinblick auf den zweckdienlichen Austausch einschlägiger Informationen aus den Strafregistern oder anderen verfügbaren

Quellen zu radikalisierten Personen und insbesondere zu Personen, gegen die Strafverfahren anhängig sind oder deren Vermögenswerte eingefroren wurden.

Or. en

Änderungsantrag 18

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 15 d (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(15d) Die Mitgliedstaaten sollten zusammenarbeiten, insbesondere über Eurojust, um dafür zu sorgen, dass ihr justizieller Ansatz für die Inangriffnahme des komplexen Unterfangens der Entradikalisierung und des Ausstiegs der sogenannten ausländischen Kämpfer konsequent verbessert und durchgesetzt wird.

Or. en

Änderungsantrag 19

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 15 e (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(15e) In Anbetracht des Umstands, dass Terrororganisationen in starkem Maße auf unterschiedliche elektronische Geräte, das Internet und die sozialen Medien zurückgreifen, um Terrorakte bekanntzugeben, zu unterstützen und dazu anzustacheln, potenzielle Kämpfer anzuwerben, Mittel zu beschaffen oder andere Formen der Unterstützung für ihre Aktivitäten zu organisieren, sind die Probleme im Zusammenhang mit

elektronischen Beweismitteln bei Ermittlungen zu und strafrechtlichen Verfolgungen von terroristischen Straftaten mit großen Herausforderungen verbunden. Daher sollten die Mitgliedstaaten zusammenarbeiten, insbesondere über Eurojust, um für eine koordinierte Vorgehensweise bei der Entwicklung von Maßnahmen zu sorgen, mit denen sich elektronische Beweismittel möglicherweise effizienter sammeln, austauschen und für zulässig erklären lassen.

Or. en

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 15 f (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(15f) Im Eurojust-Bericht vom November 2014^{1a} wird darauf hingewiesen, dass die Weiterentwicklung und die zunehmende Nutzung von Anonymisierungsdiensten, Proxyservern, Tor-Netzwerken, Satellitenverbindungen und ausländischen 3G-Netzen mit zusätzlichen Herausforderungen bei der Erhebung und Auswertung von elektronischen Beweismitteln einhergehen, die aufgrund der Speicherung von Daten in der Cloud noch zugenommen haben. Daher sollten die Mitgliedstaaten zusammenarbeiten, insbesondere über Eurojust, um mögliche Hindernisse im Rahmen von Rechtshilfeersuchen im Zusammenhang mit elektronischen Beweismitteln zu ermitteln und zu beseitigen.

^{1a} *Ratsdokument Nr. 16130/14 vom 26. November 2014: Foreign Fighters: Eurojust's Views on the Phenomenon and the Criminal Justice Response*

(Ausländische terroristische Kämpfer: Die Einschätzung des Phänomens durch Eurojust und die strafrechtliche Reaktion).

Or. en

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Die Mitgliedstaaten sollten spezifische Schutz-, Unterstützungs- und Betreuungsmaßnahmen beschließen, die den besonderen Bedürfnissen der Opfer des Terrorismus gerecht werden und die bereits in der Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates²⁸ enthaltenen Rechte weiter präzisieren und stärken. Opfer des Terrorismus sind die in Artikel 1 der Richtlinie 2012/29/EU definierten Personen in Bezug auf terroristische Straftaten im Sinne des Artikels 3 der vorliegenden Richtlinie. Die von den Mitgliedstaaten zu ergreifenden Maßnahmen sollten sicherstellen, dass die Opfer im Falle eines Terroranschlags emotionale und psychologische Unterstützung, einschließlich Hilfe und Beratung bei der Verarbeitung traumatischer Erlebnisse, sowie alle relevanten rechtlichen, praktischen und finanziellen Informationen und Empfehlungen erhalten.

Geänderter Text

(16) Die Mitgliedstaaten sollten spezifische Schutz-, Unterstützungs- und Betreuungsmaßnahmen beschließen, die den besonderen Bedürfnissen der Opfer des Terrorismus gerecht werden und die bereits in der Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates²⁸ enthaltenen Rechte weiter präzisieren und stärken. Opfer des Terrorismus sind die in Artikel 1 der Richtlinie 2012/29/EU definierten Personen in Bezug auf terroristische Straftaten im Sinne des Artikels 3 der vorliegenden Richtlinie. Die von den Mitgliedstaaten zu ergreifenden Maßnahmen sollten sicherstellen, dass die Opfer im Falle eines Terroranschlags emotionale und psychologische Unterstützung, einschließlich Hilfe und Beratung bei der Verarbeitung traumatischer Erlebnisse, sowie alle relevanten rechtlichen, praktischen und finanziellen Informationen und Empfehlungen erhalten. ***Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten die Gefahr der Einschüchterung und Vergeltung für Opfer und allgemein für potenzielle Zeugen im Rahmen von Strafverfahren im Zusammenhang mit terroristischen Straftaten berücksichtigen. Opfern von Terrorismus sollte seitens der Mitgliedstaaten zudem Prozesskostenhilfe gewährt werden.***

²⁸ Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 57). 37).

²⁸ Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 57). 37).

Or. en

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) Die Mitgliedstaaten sollten zusammenarbeiten, um sicherzustellen, dass alle Opfer des Terrorismus Zugang zu Informationen über die Opferrechte, die verfügbaren Unterstützungsdienste und die vorhandenen Entschädigungsregelungen haben. Außerdem sollten die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen, dass die Opfer des Terrorismus Zugang zu langfristigen Unterstützungsdiensten im Wohnsitzstaat haben, auch wenn die terroristische Straftat in einem anderen EU-Land verübt wurde.

Geänderter Text

(17) Die Mitgliedstaaten sollten zusammenarbeiten, um sicherzustellen, dass alle Opfer des Terrorismus Zugang zu Informationen über die Opferrechte, die verfügbaren Unterstützungsdienste und die vorhandenen Entschädigungsregelungen sowie einfachen Zugang zu den Diensten und Regelungen selbst haben. Außerdem sollten die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen, dass die Opfer des Terrorismus Zugang zu langfristigen Unterstützungsdiensten im Wohnsitzstaat haben, auch wenn die terroristische Straftat in einem anderen EU-Land verübt wurde. ***Für die Erbringung medizinischer Gegenmaßnahmen können die Mitgliedstaaten das in dem Beschluss Nr. 1082/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates^{1a} genannte gemeinsame Beschaffungsverfahren nutzen.***

^{1a} Beschluss Nr. 1082/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 zu schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren und zur Aufhebung

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 17 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(17a) Eine umfassende Politik zur Vorbeugung der Radikalisierung und Anwerbung von EU-Bürgern durch terroristische Organisationen kann nur dann erfolgreich sein, wenn sie mit vorausschauenden Entradikalisierungsprozessen im Bereich der Justiz einhergeht. Daher sollten die Mitgliedstaaten, insbesondere über Eurojust, bewährte Verfahren für die Schaffung von Strukturen zur Entradikalisierung – mit denen verhindert wird, dass Unionsbürger und Drittstaatsangehörige, die rechtmäßig in der EU wohnhaft sind, die Union verlassen, oder für ihre kontrollierte Rückkehr gesorgt wird – und ihre justiziellen Ansätze hierfür austauschen. Sie sollten ihre bewährten Verfahren nicht nur untereinander, sondern auch mit Drittstaaten austauschen, die bereits über Erfahrungen auf diesem Gebiet verfügen und positive Ergebnisse vorzuweisen haben.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 17 b (neu)

(17b) Zusätzlich zur Umsetzung der Richtlinie sollten die Mitgliedstaaten Anstrengungen zur Bekämpfung des Terrorismus unternehmen, indem sie ihre Strategien aufeinander abstimmen und die ihnen zur Verfügung stehenden Informationen und ihre Erfahrungen austauschen, bewährte Verfahren auf europäischer und nationaler Ebene umsetzen, mit Blick auf die Bekämpfung der Radikalisierung und der Anwerbung für den Terrorismus zusammenarbeiten, die nationalen Präventionsstrategien aktualisieren und Praktikernetze auf der Grundlage der zehn Bereiche vorrangiger Maßnahmen –die in der Strategie der EU zur Bekämpfung von Radikalisierung und Anwerbung für den Terrorismus ermittelt wurden – einrichten.

Or. en

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 19

(19) Diese Richtlinie steht im Einklang mit den Grundsätzen, die mit Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union anerkannt wurden, achtet die Grundrechte und -freiheiten und wahrt die Grundsätze, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden, einschließlich derjenigen, die in den Kapiteln II, III, V und VI der Charta verankert sind, darunter das Recht auf Freiheit und Sicherheit, die Freiheit der Meinungsäußerung und die Informationsfreiheit, die Vereinigungsfreiheit und die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, das

(19) Diese Richtlinie steht im Einklang mit den Grundsätzen, die mit Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union anerkannt wurden, achtet die Grundrechte und -freiheiten und wahrt die Grundsätze, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden, einschließlich derjenigen, die in den Kapiteln II, III, V und VI der Charta verankert sind, darunter das Recht auf Freiheit und Sicherheit, die Freiheit der Meinungsäußerung und die Informationsfreiheit, die ***Versammlungs- und*** Vereinigungsfreiheit und die Gedanken-, Gewissens- und

allgemeine Verbot von Diskriminierungen insbesondere wegen der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens und das Recht auf Schutz personenbezogener Daten, die Grundsätze der Gesetzmäßigkeit und der Verhältnismäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen, die auch das Erfordernis der Genauigkeit, Klarheit und Vorhersehbarkeit im Strafrecht abdecken, die Unschuldsvermutung sowie die Freizügigkeit, wie sie in Artikel 21 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und in der Richtlinie 2004/38/EG festgelegt ist. Die vorliegende Richtlinie muss im Einklang mit diesen Rechten und Grundsätzen *umgesetzt* werden.

Religionsfreiheit, das allgemeine Verbot von Diskriminierungen insbesondere wegen der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens und das Recht auf Schutz personenbezogener Daten, die Grundsätze der Gesetzmäßigkeit und der Verhältnismäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen, die auch das Erfordernis der Genauigkeit, Klarheit und Vorhersehbarkeit im Strafrecht abdecken, die Unschuldsvermutung sowie die Freizügigkeit, wie sie in Artikel 21 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und in der Richtlinie 2004/38/EG festgelegt ist. Die vorliegende Richtlinie muss im Einklang mit diesen Rechten und Grundsätzen *ausgelegt* werden.

Or. en

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 19 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(19a) Diese Richtlinie sollte nicht dahingehend ausgelegt werden, dass sie darauf abzielt, die Verbreitung von Informationen für Wissenschafts-, Forschungs- oder Berichtszwecke zu beschränken oder zu behindern. Die Äußerung radikaler, polemischer oder kontroverser Ansichten in der öffentlichen Debatte über sensible politische Themen fällt nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie und wird insbesondere nicht von der Definition der öffentlichen Aufforderung zur Begehung einer terroristischen

Straftat erfasst.

Or. en

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

(21) Für die durch die vorliegende Richtlinie gebundenen Mitgliedstaaten *soll* diese den Rahmenbeschluss 2002/475/JI²⁹ *ersetzen*.

Geänderter Text

(21) Für die durch die vorliegende Richtlinie gebundenen Mitgliedstaaten *ersetzt* diese den Rahmenbeschluss 2002/475/JI.

²⁹ *Geändert durch den Rahmenbeschluss 2008/919/JI des Rates vom 28. November 2008 zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI (ABl. L 330 vom 9.12.2008, S. 21).*

Or. en

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1

Vorschlag der Kommission

Diese Richtlinie enthält Mindestvorschriften für die Definition von Straftatbeständen und die Festlegung von strafrechtlichen Sanktionen auf dem Gebiet von terroristischen Straftaten, Straftaten im Zusammenhang mit einer terroristischen Vereinigung und Straftaten im Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten sowie spezifische Maßnahmen zum Schutz *und* zur Unterstützung der Opfer des Terrorismus.

Geänderter Text

Diese Richtlinie enthält Mindestvorschriften für die Definition von Straftatbeständen und die Festlegung von strafrechtlichen Sanktionen auf dem Gebiet von terroristischen Straftaten, Straftaten im Zusammenhang mit einer terroristischen Vereinigung und Straftaten im Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten sowie spezifische Maßnahmen zum Schutz *sowie* zur *Hilfe und* Unterstützung der Opfer des Terrorismus.

Or. en

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

(f) Herstellung, Besitz, Erwerb, Beförderung, Bereitstellung oder Verwendung von Feuerwaffen, Explosivstoffen, atomaren, biologischen und chemischen Waffen sowie die Forschung und Entwicklung im Zusammenhang mit biologischen und chemischen Waffen;

Geänderter Text

(f) Herstellung, Besitz, Erwerb, Beförderung, Bereitstellung oder Verwendung von Feuerwaffen, ***Schadsoftware im Sinne von Artikel 7 der Richtlinie 2013/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates^{1a}***, Explosivstoffen, atomaren, biologischen und chemischen Waffen sowie die Forschung und Entwicklung im Zusammenhang mit biologischen und chemischen Waffen;

^{1a} ***Richtlinie 2013/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. August 2013 über Angriffe auf Informationssysteme und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2005/222/JI des Rates (ABl. L 218 vom 14.8.2013, S. 8).***

Or. en

Begründung

Bei der Herstellung und Verwendung von böartigen IT-Instrumenten (Schadsoftware) für terroristische Zwecke handelt es sich um ein relativ neues Phänomen, dem im Rahmen dieser Richtlinie stärker Rechnung getragen werden sollte.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe h a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ha) Angriffe auf Informationssysteme gemäß den Artikeln 4 und 5 der Richtlinie 2013/40/EU, durch die Menschenleben gefährdet oder erhebliche wirtschaftliche

Verluste verursacht werden können;

Or. en

Begründung

Bei der Verwendung von IT-Instrumenten (Hacking) für terroristische Zwecke handelt es sich um ein relativ neues Phänomen, dem im Rahmen dieser Richtlinie stärker Rechnung getragen werden sollte.

Änderungsantrag 31

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5**

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit das öffentliche Verbreiten oder sonstige öffentliche Zugänglichmachen einer Botschaft mit der Absicht, zur Begehung einer in Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben a bis **h** aufgeführten Straftat anzustiften, bei Vorliegen von Vorsatz als Straftat geahndet werden kann, wenn dieses Verhalten, unabhängig davon, ob dabei **terroristische** Straftaten unmittelbar befürwortet **werden**, eine Gefahr begründet, dass eine oder mehrere solcher Straftaten begangen werden könnten.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit das öffentliche Verbreiten oder sonstige öffentliche Zugänglichmachen einer Botschaft **über das Internet oder auf andere Weise** mit der Absicht, zur Begehung einer in Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben a bis **ha** aufgeführten Straftat anzustiften **oder diese Straftat zu verherrlichen**, bei Vorliegen von Vorsatz als Straftat geahndet werden kann, wenn dieses Verhalten, unabhängig davon, ob dabei **die Begehung terroristischer** Straftaten unmittelbar **oder indirekt** befürwortet **wird**, eine **eindeutige und erhebliche** Gefahr begründet, dass eine oder mehrere solcher Straftaten begangen werden könnten.

Or. en

Begründung

Eine öffentliche Provokation oder Aufstachelung sollte nur dann unter Strafe gestellt werden, wenn eine eindeutige und erhebliche Gefahr besteht, dass dies zur Begehung terroristischer Straftaten führt. Ohne diese eindeutige Verbindung zur Begehung terroristischer Straftaten besteht die Gefahr, dass die Richtlinie zu einem Instrument der Zensur wird.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit der Erhalt einer Unterweisung in der Herstellung oder im Gebrauch von Explosivstoffen, Feuer- oder sonstigen Waffen oder schädlichen oder gefährlichen Stoffen oder einer Unterweisung in anderen spezifischen Methoden oder Verfahren mit dem Ziel, eine in Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben a bis **h** aufgeführte Straftat zu begehen oder zu deren Begehung beizutragen, seitens einer anderen Person bei Vorliegen von Vorsatz als Straftat geahndet werden kann.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit der Erhalt einer Unterweisung, ***einschließlich durch Vermittlung von Wissen oder praktischen Fertigkeiten***, in der Herstellung oder im Gebrauch von Explosivstoffen, Feuer- oder sonstigen Waffen oder schädlichen oder gefährlichen Stoffen oder einer Unterweisung in anderen spezifischen Methoden oder Verfahren mit dem Ziel, eine in Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben a bis **ha** aufgeführte Straftat zu begehen oder zu deren Begehung beizutragen, seitens einer anderen Person bei Vorliegen von Vorsatz als Straftat geahndet werden kann.

Or. en

Begründung

Anpassung an den exakten Wortlaut des Zusatzprotokolls des Europarates.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Auslandsreisen für terroristische Zwecke

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Or. en

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit das Reisen in ein anderes Land mit dem Ziel, eine in Artikel 3 aufgeführte Straftat zu begehen oder zu deren Begehung beizutragen, sich an den in Artikel 4 genannten Handlungen einer terroristischen Vereinigung zu beteiligen oder nach Maßgabe der Artikel 7 und 8 eine Ausbildung für terroristische Zwecke durchzuführen oder zu absolvieren, bei Vorliegen von Vorsatz als Straftat geahndet werden kann.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit das Reisen ***ihrer Staatsbürger oder anderer Personen aus ihrem Hoheitsgebiet*** in ein anderes Land, ***dessen Staatsangehörigkeit die Reisenden nicht haben und in dem sie auch nicht wohnhaft sind***, mit dem Ziel, eine in Artikel 3 aufgeführte Straftat zu begehen oder zu deren Begehung beizutragen, sich an den in Artikel 4 genannten Handlungen einer terroristischen Vereinigung zu beteiligen oder nach Maßgabe der Artikel 7 und 8 eine Ausbildung für terroristische Zwecke durchzuführen oder zu absolvieren, bei Vorliegen von Vorsatz als Straftat geahndet werden kann.

Or. en

Begründung

Dieser Artikel ist sehr heikel, weswegen Vorsicht geboten ist. Es wäre daher sinnvoll, möglichst den exakten, im Rahmen der Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und im Zusatzprotokoll des Europarates vereinbarten Wortlaut zu übernehmen. Ferner sollte berücksichtigt werden, dass diese Richtlinie einer Mindestharmonisierung dient und die Mitgliedstaaten weiter gehende Regeln erlassen können, so sie dies wünschen und es ihnen verfassungsgemäß möglich ist.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Organisation oder sonstige Erleichterung von Auslandsreisen für terroristische Zwecke

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die Einfuhr, Ausfuhr, Durchfuhr und die Zurückbehaltung sowie der Verkauf, Erwerb oder Austausch von Kulturgütern von archäologischem, künstlerischem, historischem oder wissenschaftlichem Interesse als Straftat geahndet werden kann, wenn der Vorgang in dem Wissen erfolgt, dass es sich um Kulturgüter aus einem Operationsgebiet terroristischer Gruppierungen handelt.

Or. en

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 11a

Einfrieren von Vermögenswerten

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit unverzüglich Gelder und sonstige finanzielle Vermögenswerte oder wirtschaftliche Ressourcen von Personen, die terroristische Handlungen begehen, zu begehen versuchen oder sich an deren Begehung beteiligen oder diese erleichtern, sowie von Einrichtungen, die unmittelbar oder mittelbar im Eigentum oder unter der Kontrolle dieser Personen stehen, und von Personen und

Einrichtungen, die im Namen oder auf Anweisung dieser Personen und Einrichtungen handeln, eingefroren werden, einschließlich der Gelder, die aus Vermögen stammen oder hervorgehen, das unmittelbar oder mittelbar im Eigentum oder unter der Kontrolle dieser Personen und mit ihnen verbundener Personen und Einrichtungen steht.

Or. en

Begründung

Wortlaut stammt aus der Resolution 1373 (2001).

Änderungsantrag 38

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Überschrift**

Vorschlag der Kommission

Ausstellung gefälschter
Verwaltungsdokumente mit dem Ziel der
Begehung einer terroristischen Straftat

Geänderter Text

Ausstellung, ***Besitz oder Verwendung***
gefälschter Verwaltungsdokumente mit
dem Ziel der Begehung einer
terroristischen Straftat

Or. en

Änderungsantrag 39

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14**

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten treffen die
erforderlichen Maßnahmen, damit die
Ausstellung gefälschter
Verwaltungsdokumente mit dem Ziel, eine
in Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben a bis ***h***
und Artikel 4 Buchstabe b aufgeführte
Straftat zu begehen, bei Vorliegen von
Vorsatz als Straftat geahndet werden kann.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten treffen die
erforderlichen Maßnahmen, damit die
Ausstellung, ***der Besitz oder die
Verwendung*** gefälschter
Verwaltungsdokumente mit dem Ziel, eine
in Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben a bis ***ha***
und Artikel 4 Buchstabe b ***sowie in
Artikel 9 und 10*** aufgeführte Straftat zu
begehen, bei Vorliegen von Vorsatz als

Straftat geahndet werden kann.

Or. en

Begründung

Angesichts des neuerdings auftretenden Phänomens ausländischer terroristischer Kämpfer sollte dieser Artikel auf Straftaten ausgeweitet werden, die im Rahmen der Reise – bei der gefälschte Dokumente von besonderer Bedeutung sind – begangen werden. Ferner sollte nicht nur die Herstellung, sondern auch der Besitz und die Verwendung gefälschter Dokumente strafbar sein, sofern dies vorsätzlich geschieht.

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 14a

***Maßnahmen gegen Websites, die
öffentlich zur Begehung einer
terroristischen Straftat anstiften***

***1. Die Mitgliedstaaten treffen die
erforderlichen Maßnahmen, um
sicherzustellen, dass Internetseiten, die
nach Maßgabe von Artikel 5 öffentlich
zur Begehung einer terroristischen
Straftat anstiften und sich auf Servern in
ihrem Hoheitsgebiet befinden,
unverzüglich entfernt werden, und sie
bemühen sich, darauf hinzuwirken, dass
derartige Seiten von Servern außerhalb
ihres Hoheitsgebiets entfernt werden.***

***2. Die Mitgliedstaaten können
Maßnahmen treffen, um den Zugang zu
Internetseiten, die öffentlich zur
Begehung einer terroristischen Straftat
anstiften, für die Internetnutzer in ihrem
Hoheitsgebiet zu sperren. Diese
Maßnahmen müssen in transparenten
Verfahren festgelegt werden und
ausreichende Sicherheitsvorkehrungen
bieten, insbesondere um sicherzustellen,
dass die Einschränkung auf das
Notwendige beschränkt und***

verhältnismäßig ist und dass die Nutzer über den Grund für die Beschränkung informiert werden. Diese Sicherheitsvorkehrungen schließen auch die Möglichkeit von Rechtsmitteln ein.

Or. en

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 14 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 14b

Maßnahmen gegen die Entwicklung und Bereitstellung von Schadprogrammen zu terroristischen Zwecken

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die Entwicklung und Bereitstellung von Schadprogrammen im Hinblick darauf, eine terroristische Straftat nach Maßgabe von Artikel 3 zu begehen oder zu deren Begehung beizutragen oder sich an den Handlungen einer terroristischen Gruppe nach Maßgabe von Artikel 4 zu beteiligen, bei Vorliegen von Vorsatz als Straftat geahndet werden kann.

Or. en

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 16

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Beihilfe, Anstiftung und Versuch

1. Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, damit die Beihilfe zur Begehung einer Straftat nach

Beihilfe, Anstiftung und Versuch

1. Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, damit die Beihilfe zur Begehung einer Straftat nach

den Artikeln 3 bis 8 und 11 bis **14** unter Strafe gestellt wird.

2. Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, damit die Anstiftung zur Begehung einer Straftat nach den Artikeln 3 bis **14** unter Strafe gestellt wird.

3. Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, damit der Versuch der Begehung einer Straftat nach den Artikeln 3, 6, 7, 9 und 11 bis **14**, mit Ausnahme des Besitzes nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe f und der Straftat nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe i, unter Strafe gestellt wird.

den Artikeln 3 bis 8 und 11 bis **14b** unter Strafe gestellt wird.

2. Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, damit die Anstiftung zur Begehung einer Straftat nach den Artikeln 3 bis **14b** unter Strafe gestellt wird.

3. Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, damit der Versuch der Begehung einer Straftat nach den Artikeln 3, 6, 7, 9 und 11 bis **14b**, mit Ausnahme des Besitzes nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe f und der Straftat nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe i, unter Strafe gestellt wird.

Or. en

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 17 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Im Einklang mit der Richtlinie 2014/42/EU des Europäischen Parlaments und des Rates^{1a} sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass Vermögensgegenstände, die zur Begehung von in dieser Richtlinie niedergelegten Straftaten eingesetzt werden oder durch die Begehung solcher Straftaten erlangt werden, sichergestellt und eingezogen werden.

^{1a} Richtlinie 2014/42/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Sicherstellung und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten in der Europäischen Union (ABl. L 127 vom 29.4.2014, S. 39).

Or. en

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 18 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Mildernde Umstände

Besondere Umstände

Or. en

Begründung

Der Ausdruck „mildernde Umstände“ könnte zu Verwirrung führen, da in Artikel 45 der Verfahrens- und Beweisordnung des Internationalen Strafgerichtshofs als mildernde Umstände unter anderem die Umstände aufgelistet sind, die keine Gründe für den Ausschluss der strafrechtlichen Verantwortlichkeit darstellen, wie etwa eine wesentliche psychische Beeinträchtigung oder Nötigung.

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 20 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ea) es wurden im Einklang mit der Richtlinie 2014/42/EU Vermögensgegenstände sichergestellt und eingezogen, die für die Begehung einer in dieser Richtlinie niedergelegten Straftat verwendet wurden oder durch die Begehung einer solchen Straftat erlangt wurden.

Or. en

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 21 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 21a

Ermittlungsinstrumente

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass den für die Ermittlung oder strafrechtliche Verfolgung der Straftaten nach Maßgabe dieser Richtlinie zuständigen Personen, Stellen oder Diensten wirksame Ermittlungsinstrumente, wie sie beispielsweise im Zusammenhang mit organisierter Kriminalität oder anderen schweren Straftaten verwendet werden, zur Verfügung stehen.

Or. en

Begründung

Die einschlägigen zuständigen Stellen sollten die Möglichkeit haben, wirksame Ermittlungsinstrumente zu nutzen, damit die Ermittlung und die strafrechtliche Verfolgung in Bezug auf terroristische Straftaten auch erfolgreich verläuft. Eine ähnliche Bestimmung ist bereits in anderen Unionsrechtsvorschriften, z. B. in der Richtlinie zur Bekämpfung der Fälschung des Euro und der Richtlinie zur Bekämpfung des Menschenhandels, niedergelegt.

Änderungsantrag 47

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 21 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 21b

***Informationsaustausch und
Zusammenarbeit betreffend terroristische
Straftaten***

Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, damit dafür gesorgt ist, dass alle einschlägigen Informationen betreffend die in den Artikeln 3 bis 14b aufgeführten Straftaten, die einen anderen Mitgliedstaat betreffen oder betreffen

könnten, wirksam und rechtzeitig an die gemäß dem Beschluss 2005/671/JI des Rates benannten zuständigen Behörden des bzw. der betroffenen Mitgliedstaaten übermittelt werden.

Or. en

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 21 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 21c

Informationsaustausch und Zusammenarbeit mit EU-Agenturen

Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, damit dafür gesorgt ist, dass alle einschlägigen Informationen betreffend die in den Artikeln 3 bis 14b aufgeführten Straftaten, die einen anderen Mitgliedstaat betreffen oder betreffen könnten, wirksam und rechtzeitig an die einschlägigen EU-Agenturen wie etwa Europol und Eurojust übermittelt werden.

Or. en

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 22 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Schutz und Unterstützung *der* Opfer des Terrorismus

Hilfe und Unterstützung *für* Opfer des Terrorismus

Or. en

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 22 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) emotionale und psychologische Unterstützung, einschließlich Hilfe und Beratung bei der Verarbeitung traumatischer Erlebnisse,

Geänderter Text

(a) **medizinische**, emotionale und psychologische Unterstützung, einschließlich Hilfe und Beratung bei der Verarbeitung traumatischer Erlebnisse,

Or. en

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 22 – Absatz 2 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(aa) körperliche Behandlung wie etwa medizinische Gegenmaßnahmen bei Angriffen, bei denen atomare, biologische und chemische Waffen eingesetzt wurden;

Or. en

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 22 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 22a

Schutz der Opfer des Terrorismus

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Maßnahmen zum Schutz der Opfer des Terrorismus und ihrer Familienangehörigen gemäß der Richtlinie 2012/29/EU in Kraft sind. Bei der Feststellung, ob und in welchem Umfang sie in den Genuss von

besonderen Schutzmaßnahmen im Rahmen von Strafverfahren kommen sollten, sollte besondere Aufmerksamkeit auf die Gefahr der Einschüchterung und Vergeltung und auf die Notwendigkeit des Schutzes der Menschenwürde und der körperlichen Unversehrtheit der Opfer des Terrorismus, auch bei der Vernehmung oder bei Zeugenaussagen, gelegt werden.

Or. en

Begründung

Es ist wichtig, für einen angemessenen Schutz für die Opfer des Terrorismus und deren Familien zu sorgen. Dieser Artikel steht mit den geltenden Bestimmungen der Opferschutzrichtlinie im Einklang.

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 23 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 23a

Verhältnismäßigkeit, Notwendigkeit und Grundrechte

- 1. Bei der Umsetzung dieser Richtlinie stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die strafrechtliche Ahndung in einem angemessenen Verhältnis zu den rechtmäßigen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendigen Zielen steht und jede Form der Willkür und Diskriminierung ausschließt.*
- 2. Diese Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten nicht dazu, Maßnahmen zu ergreifen, die im Widerspruch zu ihrer Verpflichtung stehen, die Grundrechte gemäß der Charta der Grundrechte der Europäischen Union zu achten.*
- 3. Diese Richtlinie berührt nicht die Verpflichtung zur Achtung der Grundrechte und der allgemeinen*

Begründung

Diese Bestimmungen sind Teil der Rahmenbeschlüsse der Jahre 2002 und 2008. Sie sollten an dieser Stelle aufgenommen werden, auch wenn die Charta der Grundrechte natürlich immer anwendbar ist, wenn es gilt, Unionsrecht umzusetzen. Da die Definition und die Beschreibung terroristischer Straftaten im Unionsrecht stets weit gefasst sein werden, besteht ein Risiko dahingehend, dass sie in den einzelnen Ländern oder in verschiedenen Situationen unterschiedlich umgesetzt und ausgelegt werden, was zu Willkür oder mitunter sogar zum Missbrauch dieser Bestimmungen gegenüber politischen Opponenten führen könnte.

Änderungsantrag 54

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 23 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 23b

***Grundprinzipien, die die Freiheit der
Meinungsäußerung betreffen***

Diese Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten nicht dazu, Maßnahmen zu ergreifen, die im Widerspruch zu Grundprinzipien stehen, die sich aus Verfassungsüberlieferungen ergeben und die Freiheit der Meinungsäußerung, insbesondere die Pressefreiheit und die Freiheit der Meinungsäußerung in anderen Medien, betreffen; sie verpflichtet sie auch nicht dazu, Maßnahmen zu ergreifen, die in Widerspruch zu Bestimmungen stehen, die die Rechte und Verantwortlichkeiten sowie die Verfahrensgarantien für die Presse oder andere Medien regeln, wenn diese Bestimmungen sich auf die Feststellung oder Begrenzung der Verantwortlichkeit beziehen.

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 23 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 23c

Grundprinzipien, die die Verfahrensrechte betreffen

*Diese Richtlinie verpflichtet die
Mitgliedstaaten nicht dazu, Maßnahmen
zu ergreifen, die im Widerspruch zu ihrer
Verpflichtung stehen, die
Verfahrensrechte von Verdächtigen oder
Beschuldigten in Strafverfahren zu
achten.*

Or. en

BEGRÜNDUNG

Die jüngsten terroristischen Anschläge auf europäischem Boden und darüber hinaus, und vor allem die Terroranschläge in Paris am 13. November 2015 mit mehr als 130 Toten, haben die Notwendigkeit unterstrichen, unsere Anstrengungen zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus erheblich zu steigern. Artikel 3 der Charta gewährleistet das Recht des Einzelnen auf Achtung seiner körperlichen und geistigen Unversehrtheit, was in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs wiederholt bestätigt wurde. Können sich die europäischen Bürger in ihrem Land nicht mehr sicher fühlen, ist die Stabilität der Gesellschaft in Gefahr und muss mit allen zur Verfügung stehenden rechtlichen Mitteln wiederhergestellt werden.

Mit mehr als 5 000 EU-Bürgern, die derzeit verdächtigt werden, an den Kämpfen im Irak und in Syrien teilzunehmen, ist die Frage der sogenannten „ausländischen Kämpfer“ und ihre mögliche Rückkehr in die EU sehr real. Gilles de Kerchove, EU-Koordinator für die Terrorismusbekämpfung äußerte kürzlich: „Die Bedrohung durch radikalisierte Europäer, von denen viele ins Ausland reisen, um zu kämpfen, wird in den kommenden Jahren voraussichtlich fortbestehen. Um diesem Problem wirksam begegnen zu können, sind eine umfassende Strategie und ein langfristiges Engagement erforderlich.“

Darüber hinaus können auch „einsame Wölfe“, also allein agierende Terroristen, verheerende Schäden und Terror verursachen. Diese Art des potenziellen Täters stellt eine besondere Bedrohung für die öffentliche Sicherheit dar, weil allein agierende Terroristen häufig anonym und mit einer sich rasch verändernden Vorgehensweise tätig werden. Ihr Handeln ist weniger vorhersehbar als das bekannter terroristischer Gruppen, die häufig nach einem bestimmten Muster tätig werden. Mit dem Aufstieg des IS und Al-Qaida und anderer extremistischer islamistischer Organisationen und ihrer sehr wirksame Propaganda über das Internet und

andere Medien hat die Zahl der allein agierenden Terroristen zugenommen und es ist nicht zu erwarten, dass dies in absehbarer Zeit aufhört.

Europol kam unlängst zu dem Schluss, dass „es allen Grund zu der Annahme gibt, dass ... eine religiös motivierte terroristische Gruppierung wieder einen Terroranschlag mit dem Ziel zahlreicher Todesopfer unter der Zivilbevölkerung irgendwo in Europa verüben wird. Das kommt zu der Gefahr durch Anschläge durch Einzeltäter hinzu, die nicht geringer geworden ist.“¹

Eine weitere erhebliche Herausforderung bei der Bekämpfung des Terrorismus liegt in der zunehmenden Konvergenz zwischen Terrorismus und der internationalen organisierten Kriminalität. Tatsächlich wird die Unterscheidung zwischen diesen beiden Formen der Kriminalität immer komplizierter und willkürlicher, da der Zusammenhang zwischen Terrorismus und organisierter Kriminalität zunimmt. In vielen Fällen arbeiten terroristische Organisationen und Netze der organisierten Kriminalität zusammen oder schließen sich zusammen, um von Dienstleistungen, Instrumenten und sonstigen Vermögenswerten der jeweils anderen zu profitieren. In anderen Fällen sind die Unterstützer terroristischer Organisationen für Verbrechen der organisierten Kriminalität ausgebildet und begehen diese in großem Umfang selbst, um Terroranschläge zu finanzieren (z. B. illegale Organentnahmen und Menschenhandel in Verbindung mit Mord, Menschenhandel, Zwangsprostitution, sexueller Missbrauch von Kindern und Babys, Sklaverei und Zwangsarbeit, Erpressung, Schutzgelderpressung, Handel mit Drogen und nachgeahmten Waren). Daher reicht es nicht aus, nur die Begehung einer terroristischen Handlung unter Strafe zu stellen, noch ist die Voraussetzung eines unmittelbaren Zusammenhangs zwischen Vorbereitungshandlung oder Finanzierung und der Begehung einer bestimmten terroristischen Handlung nützlich für die wirksame Verhinderung von Terroranschlägen. Wenn Beihilfe oder Anstiftung zur Begehung von Terroranschlägen oder die Vorbereitung terroristischer Anschläge durch die Bereitstellung von oder Teilnahme an Ausbildung, durch öffentliche Aufforderung, durch Reisen ins Ausland für terroristische Zwecke oder durch die Organisation und Erleichterung derartiger Reisen selbst ohne indirekten Zusammenhang mit der Begehung einer konkreten terroristischen Straftat, nicht unter Strafe gestellt würde, würden die Netzwerke der Anwerber, Entscheidungsträger, Kontaktstellen und Kommunikationsstrategen den Untersuchungen durch europäische und nationale Strafverfolgungsbehörden und Gerichte sowie der strafrechtlichen Verfolgung entgehen. Opfer dieser rechtlichen Handlungsunfähigkeit würde die Zivilgesellschaft innerhalb und außerhalb Europas, in Kriegsgebieten ebenso wie in Gebieten ohne Krieg sein. Die Gefahr terroristischer Netzwerke ist nicht theoretisch, sondern real. Terroranschläge hinterlassen bei den Opfern, ihren Familien und in den Regionen, in denen die Anschläge verübt wurden, tiefe Wunden. Bereits jetzt zwingt die Grausamkeit terroristischer Organisationen und der brutale Wettbewerb zwischen ihnen dramatisch viele Migranten dazu, vor dem Terrorismus in ihrem Land zu fliehen und sich während ihrer Flucht in einer sehr schwierigen Lage zu begeben und sich häufig immer wieder kriminellen Netzwerken auszusetzen.

Die Bekämpfung des Terrorismus erfordert ein umfassendes und ganzheitliches Konzept in vielen verschiedenen Politikbereichen, einschließlich der Prävention und Bekämpfung der Radikalisierung sowie der Deradikalisierung. Das Europäische Parlament und der Rat wiesen in jüngster Zeit auf die Notwendigkeit dieses allumfassenden Ansatzes zur Bekämpfung des

¹ Europol: „Changes in modus operandi of Islamic State terrorist attacks“ („Geänderte Vorgehensweise bei den Terroranschlägen des Islamischen Staats“), 18. Januar 2016.

Terrorismus bei vielen Gelegenheiten hin¹. Die strafrechtliche Reaktion ist nur ein Bestandteil dieses umfassenden Ansatzes.

Die Bekämpfung des Terrorismus ist ein weltweiter Kampf, den die EU nicht allein führen und gewinnen kann. Mit der Resolution des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen von 2014 werden alle Mitgliedstaaten der EU rechtlich verpflichtet, bestimmte Straftaten im Zusammenhang mit Terrorismus unter Strafe zu stellen, z. B. Reisen für die Zwecke der Planung oder Durchführung terroristischer Handlungen, Absolvieren einer terroristischen Ausbildung oder die Organisation, Erleichterung und Finanzierung dieser Reisen oder Ausbildungen zu terroristischen Zwecken. Diese Resolution wurde im Europarat mit dem Zusatzprotokoll zum Thema ausländische Kämpfer umgesetzt.

¹ Siehe z. B.: Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. November 2015 zur Prävention der Radikalisierung und Anwerbung europäischer Bürgerinnen und Bürger durch terroristische Organisationen (P8_TA(2015)0410), Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. Februar 2015 zu Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung (P8_TA(2015)0032), Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. Juli 2015 zu der Europäischen Sicherheitsagenda (P8_TA(2015)0269). Schlussfolgerungen des Rates zur Terrorismusbekämpfung vom 20. November 2015, Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 12. Februar 2015, Gemeinsame Erklärung von Riga vom 29. und 30. Januar 2015.

Gesamtbewertung des Vorschlags durch die Berichterstatterin

Insgesamt unterstützt die Berichterstatterin den Vorschlag. Die Berichterstatterin möchte darauf hinweisen, dass folgende Elemente des Vorschlags bereits seit 2002 mit dem Rahmenbeschluss des Rates zur Terrorismusbekämpfung (geändert im Jahr 2008) Teil des Besitzstands der EU sind:

Die Begriffsbestimmungen für terroristische Straftaten und Straftaten im Zusammenhang mit einer terroristischen Vereinigung wurden bereits im Rahmenbeschluss 2002/475/JI festgelegt (Artikel 1 und 2). Die Kriminalisierung der Terrorismusfinanzierung wurde ebenfalls bereits in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI vorgesehen. Artikel 3 des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI stellt bereits schweren Diebstahl, Erpressung und Betrug zur Begehung einer terroristischen Straftat unter Strafe. Des Weiteren enthält der Rahmenbeschluss 2002/475/JI Bestimmungen über die Sanktionen gegen natürliche Personen (Artikel 5 des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI), besondere Umstände (Artikel 6 des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI), die Verantwortlichkeit juristischer Personen (Artikel 7 des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI), Mindestsanktionen für juristische Personen (Artikel 8 des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI) und über Gerichtsbarkeit und Strafverfolgung (Artikel 9 des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI).

Durch Artikel 3 des Rahmenbeschlusses 2008/191/JI wurden die Straftaten im Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten um die öffentliche Aufforderung zur Begehung einer terroristischen Straftat, die Anwerbung für terroristische Zwecke und die Ausbildung für terroristische Zwecke ergänzt. Artikel 3 Absatz 3 des Rahmenbeschlusses 2008/191/JI legt fest, dass es für Straftaten im Zusammenhang mit einer terroristischen Vereinigung oder terroristischen Aktivitäten nicht erforderlich ist, dass tatsächlich eine terroristische Straftat begangen wird. Damit ist auch die Feststellung einer Verbindung zu einer bestimmten terroristischen Straftat nicht erforderlich. Darüber hinaus wird in Artikel 4 des Rahmenbeschlusses 2008/191/JI der Anwendungsbereich von Tätigkeiten erweitert, die unter Strafe gestellt werden sollten, so dass auch Beihilfe, Anstiftung und Versuch erfasst werden. Der Rahmenbeschluss 2008/191/JI des Rates überlässt es den Mitgliedstaaten, den Versuch der Ausbildung und Anwerbung für terroristische Zwecke unter Strafe zu stellen. Die meisten Mitgliedstaaten haben diese Tätigkeiten bereits unter Strafe gestellt. Alle Bestimmungen des Rahmenbeschlusses wurden von allen Mitgliedstaaten umgesetzt¹.

Die sich wandelnde Bedrohung wurde von internationalen Organisationen wie den Vereinten Nationen, Europäischen Agenturen und einzelstaatlichen Strafverfolgungsbehörden analysiert, festgestellt und beobachtet. Der verfügbare Teil der Resolution 2178(2014) des VN-Sicherheitsrates wurde nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen und insbesondere Absatz 4 bis 6 angenommen, die verbindlich sind. Somit sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, dafür zu sorgen, dass in ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften Festlegungen getroffen werden, die ausreichen, um schwere Straftaten strafrechtlich zu verfolgen und zu bestrafen, die Reisen, Ausbildung, Finanzierung und andere vorbereitende Handlungen, die mit dem Terrorismus in Verbindung stehen, betreffen. Der Europarat hat die Resolution der Vereinten Nationen in einem Zusatzprotokoll angenommen. Statt jedem Mitgliedstaat selbst die Umsetzung der VN-Resolution in sein innerstaatliches Recht zu überlassen, sieht die Berichterstatterin einen EU-Mehrwert in der Richtlinie, da mit ihr eine

¹ Siehe auch den Bericht der Kommission vom 5. September 2014 über die Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2008/919/JHA des Rates (COM(2014)554).

harmonisierte Grundlage des Strafrechts geschaffen wird, auf der die nationalen Rechtsvorschriften beruhen werden, so dass die rechtlichen Maßnahmen der Mitgliedstaaten gegen den Terrorismus kohärent, einheitlich und wirksam sind sowie Lücken bei der Strafverfolgung vermieden werden. Darüber hinaus wird der bestehende Rahmenbeschluss des Rates zur Terrorismusbekämpfung durch die „Lissabonisierung“ der Charta der Grundrechte, den Befugnissen der Kommission im Zusammenhang mit Vertragsverletzungen und der gerichtlichen Kontrolle des Gerichtshofs der Europäischen Union unterworfen. Ein wichtiger Grundsatz des Gesetzlichkeitsprinzips besteht darin, dass Strafrecht eindeutig und vorhersehbar sein muss. Daher ist es sehr wichtig, dass Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit die tragenden Grundsätze bei der Umsetzung und konkreten Anwendung sind, und dass Schwere und Ziel der Straftat deutlich aufgezeigt und mit möglichst vielen konkreten Tatsachen und Umständen in jedem einzelnen Fall bewiesen werden.

Es ist von entscheidender Bedeutung, den Rechtsrahmen der EU zur Bekämpfung des Terrorismus und der Terrornetzwerke in folgenden Punkten zu aktualisieren:

- 1) Ausbildung für terroristische Zwecke durch Straftäter innerhalb oder außerhalb Europas, sei es in Ausbildungslagern oder über das Internet;
- 2) Reisen so genannter ausländischer Kämpfer in Konfliktgebiete zu terroristischen Zwecken und Organisation oder sonstige Erleichterung derartiger Reisen;
- 3) Aufnahme der Empfehlung Nr. 5 der Arbeitsgruppe „Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“ betreffend die Terrorismusfinanzierung und die Finanzierung vorbereitender Maßnahmen, die zu Handlungen mit terroristischen Zwecken führen;
- 4) Aufnahme neuer Arten von Straftaten im und durch den Cyberraum, insbesondere das Darknet;
- 5) Anpassung des Artikels über Beihilfe, Anstiftung und Versuch an die neuen Herausforderungen;
- 6) Begründung der gerichtlichen Zuständigkeit für den Straftatbestand der Durchführung einer Ausbildung für terroristische Zwecke;
- 7) Stärkung der Opferrechte sowie Verbesserung des Schutzes der Opfer des Terrorismus sowie der Hilfe und Unterstützung für die Opfer des Terrorismus in der gesamten Union.